

In der Senatssitzung am 14. Februar 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 13. Februar 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. Februar 2023

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 11. August 2022 (2 D 291/19) festgestellt, dass die beihilferechtliche Verordnungsermächtigung des § 80 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) um die Regelung von weiterführenden Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege zu ergänzen ist, da sie nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts genügt. Ohne die Erweiterung der Verordnungsermächtigung darf nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in der Bremischen Beihilfeverordnung keine Regelung über die Gewährung von Beihilfen bei vollstationärer Pflege geschaffen werden.

Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 8. April 2022 (7 K 1846/19) festgestellt, dass die derzeitige Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Bremischen Heilfürsorgeverordnung in § 111 BremBG nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen entspricht. Soweit der Senat durch Rechtsverordnung Leistungen der Heilfürsorge (überwiegende kostenfreie Krankenversorgung für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugs- und Feuerwehrdienstes) konkretisieren möchte, die das Gesetz bislang nicht konkretisiert hat, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Verordnungsermächtigung. § 111 BremBG ist dementsprechend anzupassen.

§ 6 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz -wird freigehalten-

Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie steuerfrei gewährt wurden und werden sowie Zahlungen, die zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise steuerfrei gewährt wurden und werden, sind im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnungsvorschriften (§ 64 BremBeamtVG) nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Damit haben sie auf die Höhe der Versorgung keinen Einfluss. Die Berücksichtigung der Zahlungen als Einkommen ist nicht angezeigt, da hierdurch deren Sinn und Zweck nicht zum Tragen käme. Der Ausschluss der Anrechnung ist gesetzlich zu regeln.

Altersgeld nach § 83 BremBeamtVG kann gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen wird. Das Altersgeld ersetzt dabei die regelmäßig ungünstigere Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Dienstherr veranlassen müsste. Die für das Altersgeld vorgeschriebene Mindestdienstzeit von 5 Jahren darf dabei nicht unterscheiden, ob diese Dienstzeit mit Voll- oder Teilzeitbeschäftigung erreicht wird. Grund hierfür ist, dass es ansonsten zu einer Geschlechterdiskriminierung kommen könnte, da Frauen häufiger in Teilzeit beschäftigt sind als Männer. Die Vorschrift des § 83 BremBeamtVG zum Altersgeld ist somit anzupassen.

Der Wortlaut der Vorschrift zur Gewährung von Mindest-Hochschulleistungsbezügen (§ 28 Abs. 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG) bedarf der Klarstellung.

Bei Anwendung der Regelung zur Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BremBesG bei der nicht nur vorübergehenden Aufnahme einer Person in die eigene Wohnung und der Gewährung von Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung kann es bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung unter Berücksichtigung der in diesen Fällen heranzuziehenden Eigenmittelgrenze ab dem 1. Dezember 2022 in besonderen Fällen zu einer Schlechterstellung von Anspruchsberechtigten kommen. Zudem entsteht durch die regelmäßige erforderliche Berechnung der Eigenmittelgrenze bezüglich der aufzunehmenden Person den bezügelnden Stellen ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. Die Regelung zur Bestimmung der Eigenmittelgrenze ist, wie in der überwiegenden Anzahl der Besoldungsgesetze der Länder, auch im BremBesG zu streichen. Darüber hinaus besteht derzeit in § 35 Abs. 5 BremBesG eine ungerechtfertigte Kürzung bei der Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlages in Fällen, in denen mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen gegenüber zwei anspruchsberechtigten Teilzeitbeschäftigten, die zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. Aus Gründen des pro-rata-temporis-Grundsatzes ist den Betroffenen entsprechend in Höhe ihrer in der Gesamtheit erreichten Teilzeitbeschäftigung der kinderbezogene Familienzuschlag zu gewähren.

Mit dem am 29. September 2020 auf Bund-/Länderebene beschlossenen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ wird das Ziel verfolgt, die Gesundheitsämter deutschlandweit personell aufzustocken. Der ÖGD konkurriert bei der Besetzung von offenen Stellen mit anderen Bereichen des Gesundheitssystems. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat gemeinsam mit den ebenfalls betroffenen Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven darum gebeten, dienstrechtliche Anreize zu prüfen, um durch gezielte besoldungs- und laufbahnrechtliche Maßnahmen die Tätigkeiten in den Gesundheitsämtern Bremen und Bremerhaven attraktiver zu gestalten. Im Ergebnis ist besoldungsrechtlich sowohl die ärztliche Leitungsfunktion von Referatsleitung nicht nur im Gesundheitsamt Bremen als auch ärztliche Referats- und Dezernatsleitungen in anderen zugeordneten Bereichen oberster Landesbehörden in der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Amtszulage auszubringen. Im Gesundheitsamt Bremerhaven ist eine Amtszulage bei der ärztlichen Abteilungsleitung auszubringen, da diese Ebene zu vergleichen ist mit der Ebene der ärztlichen Referatsleitung im Gesundheitsamt Bremen. Im Laufbahnrecht sind zur Umsetzung des ÖGD-Pakts Regelungen zu schaffen, wonach Ärztinnen und Ärzten der bereits bestehende Zugang zur Beamtenlaufbahn dahingehend erleichtert wird, dass die vorgeschriebene Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit von derzeit drei Jahren verkürzt wird. Zudem ist die Gewinnung von Absolventinnen und Absolventen von gesundheitswissenschaftlichen Masterstudiengängen sicherzustellen, die darüber hinaus auch in anderen Bereichen der Gesundheitsverwaltung tätig werden können. Zur Umsetzung der laufbahnrechtlichen Maßnahmen ist die Anlage 1 der Bremischen Laufbahnverordnung anzupassen, in der u.a. die für die Beamtenlaufbahnen geeigneten Studiengänge benannt werden und Abweichungen von der regelmäßig zu fordernden dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit geregelt werden.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat darum gebeten, bei der Amtsbezeichnung der Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, des Leiters der Pädagogischen Arbeitsstelle in Besoldungsgruppe A 15 die Funktionsbezeichnung aufgrund der organisatorischen Neueingliederung in das Schulamt Bremerhaven anzupassen.

In der Bürgerschaftskanzlei ist eine von insgesamt drei Abteilungsleitungen mit der Besoldungsgruppe B 4 bewertet, da auf diesem Dienstposten auch die Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors der Bremischen Bürgerschaft wahrgenommen wird. Die Bürgerschaftskanzlei bittet darum, eine feststehende Amtsbezeichnung in der Anlage I der Bremischen Besoldungsordnungen A und B auszubringen, um die besondere Funktion, die mit diesem Dienstposten verbunden ist, darzustellen. Eine Neubewertung des Dienstpostens ist mit der Änderung der Amtsbezeichnung nicht verbunden.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurde im Jahr 2021 eine umfangreiche Organisationsuntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wurden u.a. der als Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen tätigen Abteilungsleitung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung im Rahmen der Änderung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) umfangreiche von der Behördenleitung abgeleitete dienstrechtliche Befugnisse und Organisationsaufgaben zugesprochen. Aufgrund dessen hat die Senatorin für Justiz und Verfassung diese Funktion und im Weiteren auch die Funktion der Vertretung der Zweigstellenleitung Bremerhaven neu bewertet. Die Besoldungsordnung R ist entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** werden die Vorgaben der Rechtsprechung an eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Verordnungsermächtigung erfüllt, indem in § 80 BremBG und § 111 BremBG die tragenden Strukturprinzipien einer beihilferechtlichen Regelung zur vollstationären Pflege und der Regelungen zur Gewährung von Heilfürsorge konkretisiert werden.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) beinhaltet neben § 6 BremBeamtVG -wird freigehalten- auch die gesetzliche Klarstellung der Berücksichtigung der Teilzeit zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zum Altersgeld (§ 83 BremBeamtVG – Anspruch auf Altersgeld). Zusätzlich werden mit den neuen Absätzen 10 und 11 in § 64 BremBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen) Regelungen aufgenommen, wonach steuerfreie Zahlungen an Pflegekräfte aufgrund der Corona-Pandemie und steuerfreie Zahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nicht als Einkommen anzurechnen sind.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 BremBesG (Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W) wird klarstellend dahingehend gefasst, dass Hochschul-Leistungsbezüge stets mindestens in Höhe des Betrages in der Anlage 3 Nummer 2 zum BremBesG gewährt werden müssen.

In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BremBesG wird die Regelung zur sog. Eigenmittelgrenze zur Prüfung der Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 in Fällen der nicht nur vorübergehenden Aufnahme einer Person in die eigene Wohnung und der Gewährung von Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung auch aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgehoben. Die Rechtsänderung tritt zudem mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 ein. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist hier angezeigt, da es bei der Anwendung der sog. Eigenmittelgrenze in Einzelfällen aufgrund der Berücksichtigung des ab dem 1. Dezember 2022 erhöhten Familienzuschlages der Stufe 2 auch zu einer ungerechtfertigten Kürzung des Familienzuschlages der Stufe 1 kommen könnte. Denn aufgrund der Regelungssystematik der Eigenmittelgrenze hätte die Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlages der Stufe 2 zum Entfall des Familienzuschlages der Stufe 1 führen können.

Mit der Änderung des § 35 Abs. 5 BremBesG wird nunmehr auch Elternteilen, die beide teilzeitanteilig im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, entsprechend ihrer in der Gesamtheit erzielten Teilzeitquote der kinderbezogene Familienzuschlag gewährt.

In der Besoldungsgruppe A 15 erhalten ärztliche Referats- und Dezernatsleitungen zugeordneter Dienststellen oberster Landesbehörden eine Amtszulage und ebenso die ärztliche Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven in Höhe von derzeit 219,55 Euro monatlich.

In der Besoldungsgruppe A 15 erhält die Amtsbezeichnung der Leitung der Pädagogischen Arbeitsstelle den aktualisierten Funktionszusatz - für Schulentwicklung und Fortbildung der Stadtgemeinde Bremerhaven -.

In der Besoldungsgruppe B 4 der Besoldungsordnungen A und B wird die feststehende Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin bei der Bürgerschaft, Stellvertretender Direktor bei der Bürgerschaft“ ausgebracht. Eine Höherbewertung des Dienstpostens erfolgt mit der Rechtsänderung nicht.

In der Besoldungsgruppe R 2 wird der feststehenden Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ der Funktionszusatz „- als Leiterin der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen, als Leiter der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen“ hinzugefügt. Dieser Funktion wird zusätzlich eine Amtszulage in Höhe von derzeit 242,74 Euro monatlich gewährt, soweit acht und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind. Weiterhin wird in Besoldungsgruppe R 2 der feststehenden Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ der Funktionszusatz „- als ständige Vertreterin der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen oder als ständiger Vertreter der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen“ hinzugefügt. Die Besoldung in Besoldungsgruppe R 2 erfolgt nur, soweit acht und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind.

Artikel 4 (Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung)

In die Anlage 1 zu §§ 14 und 15 BremLVO werden die Masterstudiengänge Public Health / Gesundheitswissenschaften als geeignete Studiengänge für den Zugang zur Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste aufgenommen.

Für Ärztinnen und Ärzte wird in der Anlage 1 nach Ableistung der Approbation nun ab-

weichend von der regelmäßigen dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit (vgl. § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3) eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit gefordert. Bremen folgt damit den bereits bestehenden laufbahnrechtlichen Regelungen der Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Rechtsänderungen

- zu § 6 -wird freigehalten-
- zur Nichtanrechnung von Einkommen, das infolge des § 3 Nr. 11b und Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährt wurde, auf die Versorgungsbezüge sowie
- zur Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung der Mindestdienst als Voraussetzung der Gewährung von Altersgeld

werden zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Der Wegfall der sog. Eigenmittelgrenze sowie die Verbesserungen in der Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags für teilzeitbeschäftigte Elternteile wird zu nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen.

Die finanziellen Mehrausgaben für die Ausbringung einer Amtszulage für ärztliche Referats- oder Dezernatsleitungen zugeordneter Dienststellen einer obersten Landesbehörde und der ärztlichen Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven sind derzeit nicht bezifferbar. Die Mehrausgaben sind aus den Mitteln des ÖGD-Paktes zu finanzieren, die der Bund den Ländern in Höhe von insgesamt 3,1 Milliarden Euro befristet bis zum Jahr 2026 zur Verfügung stellt.

Die finanziellen Mehrausgaben bei der Anhebung der Leitungsstellen der Zweigstelle Bremerhaven bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind derzeit nicht bezifferbar, da sie abhängig sind von der personellen Ausstattung der Zweigstelle Bremerhaven.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung):

Die laufbahnrechtlichen Änderungen zur Umsetzung des ÖGD-Paktes werden zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Der Bund stellt für die Umsetzung des Paktes den Ländern insgesamt Mittel in Höhe von 3,1 Milliarden Euro bis zum Jahr 2026 befristet zur Verfügung. Die Mehrausgaben sind aus den Mitteln des ÖGD-Paktes zu finanzieren.

Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Mehrausgaben durch Mittel aus der globalen

Vorsorge im Personalhaushalt im Produktplan 92.

Gender-Prüfung:

Dieser Gesetzentwurf hat gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von Frauen und Männern mit folgender Ausnahme zu Art. 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Frauen sind von der Möglichkeit, die Mindestdienstzeit von 5 Jahren zur Gewährung von Altersgeld auch mit Teilzeitbeschäftigung erfüllen zu können, mehrheitlich betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt. Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr.1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Der Magistrat Bremerhaven hat in der Ressortabstimmung um weitere besoldungsrechtliche Änderungen, insbesondere im Bereich der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des ÖGD-Pakts gebeten. Der Senator für Finanzen hat zugesichert, dass die Änderungsvorschläge in der AG Ärztegewinnung unter Beteiligung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, dem Magistrat Bremerhaven sowie dem Senator für Finanzen geprüft werden.“

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach der ersten Beschlussfassung durch den Senat gebeten, den Gesetzentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 13. Februar 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern jeweils mit verkürzter Frist von 3 Wochen zuzuleiten, um das Gesetzgebungsverfahren noch in der 20. Wahlperiode abzuschließen zu können.
2. Der Senat beschließt außerdem, dass in Bezug auf Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfes vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung eine Anrechnung von

steuerfreien Zahlungen nach § 3 Nr. 11b EStG und § 3 Nr. 11c EStG nicht als Einkommen im Sinne des § 64 BremBeamtVG zu berücksichtigen ist.

3. Der Senat beschließt die Absicherung von Mehrausgaben aus Mitteln der globalen Vorsorge und den Mitteln des Bundes aus dem ÖGD-Pakt.

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040–a–1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 967) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um einen Betrag in Höhe von mindestens 48 Euro je Kalenderjahr zu mindern. Daneben sind weitere aufwendungsbezogene Selbstbehalte zulässig.“

b) Absatz 9 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) über die Höhe des Selbstbehalts nach Absatz 6 Satz 1 sowie über weitere Minderungen im Sinne des Absatzes 6 Satz 2,“

bb) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) in Fällen der vollstationären Pflege nach Maßgabe des Absatzes 10.“

c) Dem Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Entsprechend Absatz 9 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe k kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln, dass weiterführende Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege auf besonderen Antrag zu gewähren sind, sofern von den durchschnittlichen monatlichen maßgeblichen Einnahmen der antragstellenden Person höchstens ein Betrag in Höhe der Summe der folgenden monatlichen Beträge verbleibt:

1. 8,15 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 zum Bremischen Besoldungsgesetz für jede beihilfeberechtigte und jede berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehefrau, jeden Ehemann, jede eingetragene Lebenspartnerin oder jeden eingetragenen Lebenspartner für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,

2. 27,18 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine Ehefrau, einen Ehemann, eine eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner, für die oder den kein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. 2,72 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, und
4. 3 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe des Bremischen Besoldungsgesetzes der beihilfeberechtigten Person.

Hat eine beihilfeberechtigte oder eine berücksichtigungsfähige Person Anspruch auf Zuschuss zu den Unterkunfts-, Investitions- und Verpflegungskosten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, sind die Aufwendungen nach Satz 1 in Höhe des tatsächlich gezahlten Zuschusses zu mindern.“

2. § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Heilfürsorge

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie einen Anspruch auf Besoldung haben, Elternzeit beanspruchen oder nach § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger beurlaubt sind ohne Dienstbezüge; während einer sonstigen Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge ruht ihr Anspruch auf Heilfürsorge.

(2) Der Senat wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch ermächtigt, das Nähere über Inhalt und Umfang sowie über das Verfahren der Gewährung von Heilfürsorge durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Gewährung von Heilfürsorge über
 - a) die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Heilfürsorge bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden, und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
 - b) den Ausschluss der Heilfürsorge bei Leistungen, für die ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist,

- c) Höchstbeträge in bestimmten Fällen,
 - d) die Beschränkung oder den Ausschluss von Leistungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes entstanden sind,
 - e) die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und leistungserbringenden Personen oder Einrichtungen abgeschlossen worden sind,
 - f) die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs beschlossenen Richtlinien,
 - g) stationäre Maßnahmen,
2. bezüglich des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge über
- a) die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,
 - b) eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Heilfürsorge,
 - c) die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - d) die Verwendung von Antragsvordrucken,
 - e) die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert: -wird freigehalten-
2. In § 64 werden nach Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 angefügt:
 - a) „(10) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, nicht als Erwerbseinkommen.“
 - b) „(11) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, nicht als Erwerbseinkommen.“

3. § 83 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren besteht; Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung in vollem Umfang berücksichtigt und“

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der RichterIn“ durch die Wörter „die RichterIn“ ersetzt.

2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mindestens in Höhe des in der Anlage 3 Nummer 2 genannten Betrages monatlich sowie unbefristet gewährt. Der in Anlage 3 Nummer 2 genannte Betrag nimmt an Besoldungsanpassungen teil.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Zuschlag im Sinne des Satzes 1 anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten.“

4. Die Anlage I - Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „D i r e k t o r i n, D i r e k t o r“ werden die Fußnotenhinweise „²⁾“ und „³⁾“ eingefügt.

bb) Der Fußnotenhinweis „²⁾“ wird wie folgt geändert:

„²⁾ Erhält als ärztliche Referats- oder Dezernatsleitung einer zugeordneten Dienststelle einer obersten Landesbehörde eine Amtszulage nach Anlage 6.“

cc) Der Fußnotenhinweis „³⁾“ wird wie folgt geändert:

„³⁾ Erhält als ärztliche Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven eine Amtszulage nach Anlage 6.“

dd) Bei der Amtsbezeichnung „Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„- für Schulentwicklung und Fortbildung der Stadtgemeinde Bremerhaven -“

b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung und den Funktionszusätzen „Senatsdirektorin, Senatsdirektor - bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ¹⁾“ die Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin bei der Bürgerschaft, Stellvertretender Direktor bei der Bürgerschaft“ eingefügt.

5. Die Anlage III - Besoldungsordnung R- wird in der Besoldungsgruppe R 2 wie folgt geändert:

a) Bei der Amtsbezeichnung Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt werden nach dem Funktionszusatz „- als Dezernentin oder als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht ³⁾ -“ die Funktionszusätze „- als Leiterin der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen oder als Leiter der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ⁹⁾“ und „- als ständige Vertreterin der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen oder als ständiger Vertreter der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ¹⁰⁾“ eingefügt.

b) Nach dem Fußnotenhinweis „⁸⁾“ wird folgender Fußnotenhinweis „⁹⁾“ eingefügt:

„⁹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, soweit acht und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind.“

c) Nach dem Fußnotenhinweis „⁹⁾“ wird folgender Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ eingefügt:

„¹⁰⁾ Soweit acht und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen ausgebracht sind.“

6. Die Anlage 6 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

In der Anlage 1 der Bremischen Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249 — 2040-d-1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 78) geändert worden ist, erhält die Tabelle „Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert“ die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf das Datum der Verkündung folgt) in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 18. November 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden neben der Höherbewertung von Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, und R auch weitere Rechtsänderungen im Bereich des Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Laufbahnrechts vorgenommen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. August 2022 (5 CN 1.21) festgestellt, dass der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, der wegen des Zusammenhangs der beamtenrechtlichen Beihilfe mit der Pflicht des Dienstherrn zur Gewährung einer lebenslangen Alimentation, auch im Beihilferecht gilt. Danach müssen die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des Beihilfesystems durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Dies kann auch im Rahmen einer konkretisierenden Verordnungsermächtigung erfolgen. Folglich bedarf es einer hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zur bremischen Regelung über die Gewährung weiterführender Beihilfen in Fällen der vollstationären Pflege (§ 4j Abs. 2 der Bremischen Beihilfeverordnung in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung) ergangen. Somit muss § 80 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) entsprechend angepasst werden.

Zudem hat das Verwaltungsgericht Bremen entschieden, dass das Regelungssystem der Heilfürsorge (gesetzliche Verordnungsermächtigung und Regelung durch Rechtsverordnung) ebenfalls nicht die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts erfüllt. Der bremische Gesetzgeber muss zumindest die tragenden Strukturprinzipien und die wesentlichen Einschränkungen des Heilfürsorgerechts selbst regeln (vgl. VG Bremen, Urteil vom 8. April 2022 – 7 K 1846/19 –, juris). Folglich bedarf es auch im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung des § 111 BremBG (Heilfürsorge) einer Rechtsänderung.

Im Beamtenversorgungsrecht ist sicherzustellen, dass Zahlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie (z. B. Corona-Sonderzahlung an Pflegekräfte steuerfrei bis zu 4.500 Euro) sowie Zahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bei den beamtenversorgungsrechtlichen Kürzungsvorschriften nicht berücksichtigt werden.

Das Besoldungsrecht bedarf der folgenden Anpassungen:

Die Vorschrift über die Gewährung von Mindest-Hochschulleistungsbezügen ist klarstellend zu fassen (§ 28 Abs. 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG).

Die Vorschriften des Familienzuschlags sind dahingehend zu ändern, dass die sog. Eigenmittelgrenze der Beamtin oder des Beamten bei der Aufnahme eines Kindes in die Wohnung in Fällen einer sittlichen Verpflichtung hierzu ersatzlos entfällt und des Weiteren die Kürzungsregelung zur Ermittlung des kinderbezogenen Familienzuschlags bei Vorhandensein von zwei Teilzeitbeschäftigten zu ergänzen ist.

Mit dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“, auf den sich die Gesundheitsministerinnen und -minister von Bund und Ländern geeinigt haben und der am 29. September 2020 von der damaligen Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossen wurde, ist u.a. die Steigerung der Attraktivität des ÖGD als eines der Ziele definiert worden. Hierzu sollen Maßnahmen im Bereich des Laufbahn- und Besoldungsrechts der bremischen Beamtinnen und Beamten umgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Beamtengesetz-BremBG):

Zu Nummer 1 (§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)

Zu Buchstabe a)

Der Selbstbehalt in der Beihilfe ist dem Grunde und der Höhe nach anzupassen. Nunmehr beträgt der Selbstbehalt mindestens 48 Euro. Durch Rechtsverordnung kann der Senat auch einen höheren Betrag festlegen. Die Notwendigkeit der Umstellung des Selbstbehalts auf einen Festbetrag ergibt sich als Folge der Änderungen der Beihilfebemessungssätze durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2022 in der Freien Hansestadt Bremen und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2022 (BremGBL. S. 728).

Zu Buchstabe b) und c):

Die Ergänzung des Umfangs der Verordnungsermächtigung beinhaltet folgende Regelungen:

Der jährliche Selbstbehalt beträgt derzeit mindestens 48 Euro. Gleichwohl kann der Verordnungsgeber zukünftig auch einen höheren Selbstbehalt regeln, ohne dass hierzu § 80 Abs. 6 BremBG anzupassen wäre.

Des Weiteren kann der Verordnungsgeber die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen regeln, die aus Anlass einer vollstationären Pflege und Betreuung für Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten der Pflegeeinrichtung anfallen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Normenkontrollverfahren zur Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) mit seinem Urteil vom 11. August 2022 (BVerwG 5 CN 1.21) über die Frage der Rechtmäßigkeit des § 4j Absatz 2 Satz 1 und 2 BremBVO zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Leistungen der vollstationären Pflege in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung dahingehend entschieden, dass die Regelung nicht von einer Verordnungsermächtigung des Gesetzgebers gedeckt war.

Daher wird in § 80 BremBG eine Regelung aufgenommen, die eine hinreichend bestimmte Ermächtigung für Änderungen der BremBVO zu Fragen der Aufwendungen für Leistungen der vollstationären Pflege bietet.

Zu Nummer 2 (§ 111 Heilfürsorge)

Das VG Bremen hat in seinem Urteil (7 K 1846/19) vom 8. April 2022 festgestellt, dass das bestehende System der Heilfürsorge in Bremen und Bremerhaven nicht verfassungsgemäß ist, da die bestehenden Regelungen nicht den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Der Kreis der Berechtigten sowie Art und Umfang der Heilfürsorge müssen zumindest in ihren tragenden Strukturprinzipien durch Gesetz vorgegeben werden. Lediglich Detailregelungen dürfen an den Verordnungsgeber delegiert werden. Mit dem neu gefassten § 111 BremBG werden nunmehr die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des bremischen Heilfürsorgerechts geregelt.

Zu Artikel 2 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz - BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 (§ 6 – Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit):

-wird freigehalten-

Zu Nummer 2 (§ 64 – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen):

Zu Buchstabe a) und b):

Mit den neu angefügten Absätzen 10 und 11 wird sichergestellt, dass Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie den Beschäftigten nach § 3 Num-

mer 11b Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei gewährt wurden bzw. werden sowie Zahlungen, die zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den Beschäftigten nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei gewährt wurden bzw. werden, im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen sind. Grund hierfür ist, dass der Sinn und Zweck der Zahlungen, nämlich die finanzielle Entlastung der Betroffenen aufgrund krisenbedingter Ereignisse, nicht verfehlt wird. Somit bleibt den Betroffenen der versorgungsrechtliche Anspruch trotz der Zahlungen, die ansonsten als Einkommen zu werten wären, in Gänze erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 83 – Anspruch auf Altersgeld):

Die Ergänzung in Nummer 2 zur Berechnung der Anspruchszeiten zur Gewährung von Altersgeld dient der Klarstellung zur Berücksichtigung von Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung. Diese waren und sind in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Ergänzung dient ebenso der Klarstellung des Verbots der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten.

Zu Artikel 3 (Bremisches Besoldungsgesetz - BremBesG):

Zu Nummer 1 (§ 15 - Abtretung und Verpfändung von Besoldung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 28 - Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W):

Mit der Neufassung des Wortlauts des § 28 Abs. 2 BremBesG wird eine Klarstellung geschaffen.

Nach der Regelungssystematik des § 28 Abs. 1 und 2 BremBesG ist – wie bisher - zunächst zu prüfen ist, ob Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BremBesG gewährt werden. Soweit Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BremBesG gewährt werden, ist nach § 28 Abs. 2 BremBesG weiter zu prüfen, ob mit der Gewährung der Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BremBesG der vom bremischen Gesetzgeber in der Anlage 3 Nummer 2 zum Bremischen Besoldungsgesetz festgelegte Mindestbetrag an Leistungsbezügen erreicht ist oder ob die nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BremBesG ggf. gewährten Leistungsbezüge durch § 28 Abs. 2 BremBesG auf diesen Betrag aufzustocken sind. Der Zeitpunkt der Gewährung ist für die Anwendung der Konsumtionsregelung unerheblich. Die mindestens nach § 28 Abs. 2 BremBesG zu gewährende Höhe an Leistungsbezügen dient der Sicherung der verfassungsgemäßen Alimentation in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die in ihrer Gesamtheit durch das Grundgehalt und die zu gewährenden Hochschul-Leistungsbezüge sicherzustellen ist.

Wird bereits durch gewährte Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BremBesG der Betrag aus der Anlage 3 Nummer 2 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erreicht, bedarf es keiner Aufstockung dieses Betrages nach § 28 Abs. 2 BremBesG. Ein Nebeneinander von Leistungsbezügen nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BremBesG und § 28 Abs. 2 BremBesG scheidet in diesen Fällen aus.

Werden überhaupt keine Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BremBesG gewährt, kommt die Regelung in § 28 Abs. 2 BremBesG in Gänze zum Tragen.

Zu Nummer 3 (§ 35 - Stufen des Familienzuschlages):

Zu Buchstabe a):

§ 35 Absatz 1 BremBesG bestimmt die Anspruchsberechtigung auf Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1. Anspruchsberechtigt nach Nummer 4 sind auch andere Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr zum Unterhalt verpflichtet sind. Bislang wird in diesen Fällen die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 von der vorherigen Prüfung etwaiger Eigenmittel abhängig gemacht. Zu den Eigenmitteln zählen der Unterhaltsanspruch, das gewährte Kindergeld und der kinderbezogene Teil des Familienzuschlages

(Stufe 2). Übersteigen diese Eigenmittel zusammen das Sechsfache des Betrages der Stufe 1, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 nicht gewährt.

Seit dem 1. Dezember 2022 wurden die kinderbezogenen Familienkomponenten (so auch der Familienzuschlag der Stufe 2) im Besoldungsrecht u.a. aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) erhöht. Nunmehr kann es bei der Eigenmittelprüfung in Einzelfällen dazu führen, dass die Grenze des Sechsfachen der Stufe 1 aufgrund der Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlags überschritten wird und der Familienzuschlag der Stufe 1 somit nicht zu gewähren ist. Die hierdurch entstehende finanzielle Einbuße kann in bestimmten Einzelfällen für die Anspruchsberechtigten jedoch höher sein, als die Höhe der Überschreitung der Eigenmittelgrenze. Im Ergebnis führt es zu einer ungerichtfertigten Benachteiligung.

Aufgrund dieser Konstellation, der geringen Anzahl der Anwendungsfälle sowie des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes bei der Bestimmung der Eigenmittelgrenze wird die bestehende Regelung über die Eigenmittelgrenze gestrichen.

Zu Buchstabe b):

Mit der Ergänzung des § 35 Absatz 5 durch Satz 4 ist zukünftig vorgesehen, dass von einer Kürzung des kinderbezogenen Familienzuschlages abgesehen wird, wenn die im öffentlichen Dienst tätigen Elternteile bei Addition ihrer Teilzeitanteile nicht mindestens den Beschäftigungsumfang einer Vollzeitbeschäftigung erreichen. Bislang wurde eine Kürzung des kinderbezogenen Familienzuschlages derart vorgenommen, dass als Berechnungsgrundlage nur die Arbeitszeit der oder des Anspruchsberechtigten galt, die oder der vorrangig kindergeldberechtigt ist. Die Arbeitszeit des anderen anspruchsberechtigten Elternteils in Teilzeit wurde in diesen Fällen bei der Berechnung außer Acht gelassen. Ein sachlicher Grund für die Kürzungsregelung bei zwei Teilzeitbeschäftigungen, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, war nicht mehr erkennbar. Daher war die Regelung anzupassen.

Zu Nummer 4 (Anlage I - Bremische Besoldungsordnungen A und B):

Zu Buchstabe a):

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz möchte Bewerbungsanreize für Ärztinnen und Ärzte für die Besetzung vakanter Stellen bieten, insbesondere der Leitungsfunktionen im Gesundheitsamt Bremen. Dies wird nunmehr durch besoldungsrechtliche Instrumente in Form von Abgrenzung der Funktionen nach Verantwortungsgraden abgebildet. Da sich ärztliche Leitungsfunktionen auch in anderen nachgeordneten Bereichen oberster Landesbehörden befinden, wird zur Abbildung der Leitungsverantwortung für die Tätigkeit als ärztliche Referats- oder Dezernatsleitung einer zugeordneten Dienststelle einer obersten Landesbehörde des Landes Bremen in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage eingebracht. Damit ist gewährleistet, dass sich die ärztlichen Referats- bzw. Dezernatsleitungen von den ihnen dienstlich unterstellten Fachärztinnen und Fachärzten, die regelmäßig mit der Entgeltgruppe 15 TV-L und daher entsprechend mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet sind, aufgrund der entsprechenden Leitungsverantwortung besoldungsrechtlich aus der Besoldungsgruppe A 15 herausheben. Im Gesundheitsamt Bremerhaven entspricht die Ebene der ärztlichen Abteilungsleitung der Ebene der Referatsleitung im Gesundheitsamt Bremen. Daher erhält die ärztliche Abteilungsleitung im Gesundheitsamt Bremerhaven ebenso eine Amtszulage.

Der bestehende Funktionszusatz der Amtsbezeichnung der Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, des Leiters der Pädagogischen Arbeitsstelle des Lehrerfortbildungsinstituts in Bremerhaven wurde entsprechend der vom Magistrat Bremerhaven durchgeführten neuen organisatorischen Eingliederung mit dem Funktionszusatz -für Schulentwicklung und Fortbildung der Stadtgemeinde Bremerhaven- versehen. Eine höhere Bewertung des Amtes ergibt sich daraus nicht.

Zu Buchstabe b):

Es wurde seitens der Bürgerschaftskanzlei festgestellt, dass eine feststehende Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin bei der Bürgerschaft, Stellvertretender Direktor bei der Bürgerschaft“ in der Besoldungsgruppe B 4 auszubringen ist. Die Funktion der Stellvertretenden Direktorin bei der Bürgerschaft oder des Stellvertretenden Direktors bei der Bürgerschaft ist bei einer der drei Abteilungsleitungen in der Bürgerschaftskanzlei organisatorisch angesiedelt und als einzige Abteilungsleitung mit der Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Bislang war diese Funktion allein durch die vorhandene Amtsbezeichnung „Senatsdirektorin/Senatsdirektor“ nicht erkennbar. Die Besoldungsordnung B wird durch den feststehenden Amtsbezug angepasst; eine Höherbewertung des Dienstpostens ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (Anlage III - Besoldungsordnung R):

Zu Buchstabe a) bis c):

Die Leitung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bremen hat der als Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen tätigen Abteilungsleitung umfangreiche von der Behördenleitung abgeleitete dienstrechtliche Befugnisse und Organisationsaufgaben zugesprochen. Aufgrund des Aufgaben- und Verantwortungszuwachses wurde der Dienstposten der Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen neu bewertet und unter der Voraussetzung eines festgelegten Personalkörpers mit einer ruhegehaltfähigen Amtszulage versehen. Im Zuge dessen ist auch der Dienstposten der Vertretung der Zweigstellenleitung Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen statt mit der Besoldungsgruppe R 1 nunmehr mit der Besoldungsgruppe R 2 Neubewertet worden, soweit acht und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen in der Zweigstelle Bremerhaven ausgebracht sind.

Der Besoldungsgruppe R 2 mit der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ wurden somit zwei neue Funktionszusätze hinzugefügt. Die Leitungsfunktion der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen wird zusätzlich mit einer Amtszulage nach Anlage 6 des BremBesG versehen. Die Stellvertretende Leitung der Zweigstelle Bremerhaven der Staatsanwaltschaft Bremen wird in Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht und mit einem entsprechenden Fußnotenhinweis versehen.

Zu Nummer 6 (Anlage 6):

Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 4 und 5.

Zu Artikel 4 (Bremische Laufbahnverordnung - BremLVO)

Im Bereich des Laufbahnrechts der Beamtinnen und Beamten werden im Hinblick auf die Umsetzung des ÖGD-Pakts folgende Maßnahmen ergriffen:

Ärztinnen und Ärzte, insbesondere im Bereich von Führungsebenen, sollen zukünftig stärker von administrativen Tätigkeiten entlastet werden. Dies soll u.a. durch die Gewinnung von Absolventinnen und Absolventen von gesundheitswissenschaftlichen Masterstudiengängen erreicht werden. Um diesen Bewerberinnen und Bewerbern die Perspektive einer Verbeamtung in Aussicht stellen zu können, soll der Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ermöglicht werden. Die Zuordnung innerhalb der laufbahnrechtlichen Fachrichtungen soll aufgrund der Ausrichtung der o.g. Studiengänge, deren Ziel als interdisziplinäres Forschungsfeld in der Gesunderhaltung der Bevölkerung besteht, zu der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste erfolgen.

In der Anlage 1 zu §§ 14, 15 BremLVO wird die Tabelle „Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert“ bei der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste, zweites Einstiegsamt entsprechend um die Studiengänge der Gesundheitswissenschaften / Public Health ergänzt.

Für Ärztinnen und Ärzte soll der bestehende Zugang zu der Laufbahn Gesundheits- und soziale Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt erleichtert werden. Zu diesem Zweck wird die grundsätzlich für diese Qualifizierungsebene geforderte hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren (vgl. § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3) auf ein Jahr reduziert, dabei ist sie im Anschluss an die staatliche Zulassung als Arzt/Ärztin durch Approbation

zu absolvieren. Von dem erleichterten Laufbahnzugang profitieren neben dem Bereich des ÖGD auch andere Bereiche, in denen Ärztinnen und Ärzte eingesetzt werden (z.B. polizeiärztlicher Dienst, ärztlicher Dienst in Justizvollzugsanstalten oder im Amt für Versorgung und Integration Bremen).

Für den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt wird als Bildungsvorraussetzung neben einem Hochschulstudium auf Masterniveau als sonstige Voraussetzung eine hauptberufliche Tätigkeit oder ein Vorbereitungsdienst gefordert. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Art und Schwierigkeit dem angestrebten Einstiegsamt entsprechen (vgl. § 14 Abs. 4 BremBG i.V.m. § 14, 15 BremLVO) und in Verbindung mit den Bildungsvoraussetzungen die Befähigung für die jeweilige Laufbahn vermitteln. Um die Befähigung zu erreichen, sollen also laufbahntypische Aufgaben nachgewiesenermaßen erfolgreich wahrgenommen worden sein, um eine breite Einsatzfähigkeit innerhalb der Laufbahn zu erreichen.

Die Reduzierung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit scheint vor dem Hintergrund der praktischen Ausbildungsinhalte nach der Approbationsordnung für Ärzte, die neben der viermonatigen Famulatur das Praktische Jahr als Ausbildungsinhalte regelt, sachgerecht. Die einjährige hauptberufliche Tätigkeit soll zusätzlich zu den fachpraktischen Ausbildungsinhalten verlangt werden, entsprechend ist sie im Anschluss an die Approbation zu absolvieren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Die rückwirkenden Rechtsänderungen im Bereich der Anrechnung von Einkommen auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge durch Art. 2 Nummer 2 nehmen Bezug auf das Inkrafttreten der Rechtsänderungen im Einkommensteuerrecht (steuerfreie Gewährung einer Corona-Prämie für Pflegekräfte bis zu 4.500 Euro und Gewährung von Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro).

Die Rechtsänderung zur Aufhebung der sog. Eigenmittelgrenze in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BremBesG tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 ein. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist hier angezeigt, da es bei der Anwendung der sog. Eigenmittelgrenze in Einzelfällen aufgrund der Berücksichtigung des ab dem 1. Dezember 2022 erhöhten Familienzuschlages der Stufe 2 auch zu einer ungerechtfertigten Kürzung des Familienzuschlages der Stufe 1 kommen könnte.

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	23,24	Besoldungsgruppen Fußnote	
Nr. 1 Buchstabe b	90,95	A 5	2 80,09
Nr. 2	101,07	A 6	2 43,40
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73	A 9	1 323,25
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung) Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 10	3, 4 25,56
von einem Jahr	63,69	A 11	1, 2 25,56
von zwei Jahren	127,38	A 12	3 25,56
§ 45 (Feuerwehrezulage) Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 13	1, 9, 10 320,23
von einem Jahr	75,00		12 219,55
von zwei Jahren	150,00		14 -kw- 197,63
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53		15 98,54
§ 47 (Steuerverwaltungszulage) Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		A 14	2 219,55
der Laufbahngruppe 1	17,05	A 15	1 146,40
der Laufbahngruppe 2	38,35		2, 3, 4 219,55
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56		6 365,85
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	Besoldungsordnung R	
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00	Besoldungsgruppen Fußnote	
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern) wenn ein Amt ausgeübt wird		R 1	1, 2 242,74
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54	R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9 242,74
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		3 393,19
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	245,56	R 3	1 242,74

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert:

Fachrichtung	Einstiegs- amt	Geeignete Studiengänge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2	Zusätzliche Qualifikation nach § 14 Absatz 2 Satz 3	Abweichungen der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 2 und 3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst Studiengang Sozialpädagogik	Im Anschluss an die hauptberufliche Tätigkeit Ablegung einer Prüfung als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst	Hauptberufliche zweieinhalbjährige unterrichtliche und sozialpädagogische Tätigkeit im Schuldienst sowie mindestens drei sechsmonatige Fortbildungen am LIS
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer geeigneter Studiengang oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung einer Prüfung als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer	Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer geeignete musisch-technische Ausbildung an einem Fachseminar oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung der Prüfung als staatlich geprüfte Fachlehrerin oder als staatlich geprüfter Fachlehrer für musisch-technische Fächer	Hauptberufliche Tätigkeit im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Bildung	1 und 2	Für die Tätigkeit im pädagogischen Verwaltungsdienst geeignete erziehungswissenschaftliche oder pädagogische Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	1	Für eine Tätigkeit als Weinkontrolleurin oder Weinkontrolleur Studiengang Weinbau oder sonstige geeignete Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialarbeit, Sozialwesen, Sozialpädagogik und soziale Arbeit sowie Psychologie, Theologie sowie berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement - EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Studiengänge der Gesundheitswissenschaften / Public Health		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie	Approbation, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	Im Anschluss an die Approbation als Ärztin/Arzt wird in Abweichung von der Dauer eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit gefordert

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Chemie, Lebensmittelchemie	Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	
Agrar- und umweltbezogene Dienste	2	Studiengänge Agraringenieurwissenschaften, Biologie, Landwirtschaft		
Technische Dienste	1 und 2	Technisch geprägte Studiengänge, insbesondere Ingenieur-, Natur-, Geowissenschaften, Geoinformationswesen, Architektur, Facility Management, Gartenbau, Informatik, Digitale Forensik sowie andere Studiengänge mit informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt		Von der hauptberuflichen Tätigkeit muss mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst erfolgt sein
Technische Dienste	1	Studiengänge der Fachrichtung Nautik	Befähigungszeugnis als Erster Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder Befähigungszeugnis zum Nautischen Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder vergleichbare Befähigung	Bei nachgewiesener Befähigung zum Ersten Offizier eine weitere mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf Bei nachgewiesener Befähigung zum Nautischen Offizier eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im Hafendienst des Hafenamtes sowie Nachweis berufseinschlägiger Fortbildungen
Technische	2	Auf Bachelorstudiengängen der	Befähigungszeugnis zum	Eine mindestens dreijährige

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Dienste		Fachrichtung Nautik oder gleichwertigen Studiengängen der Fachrichtung Nautik aufbauende Studiengänge	Kapitän nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder vergleichbare Befähigung	Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf, davon mindestens 18 Monate Fahrtzeit mit der geforderten Befähigung zum Kapitän
Wissenschaftliche Dienste	1	Alle Studiengänge		Es kann gefordert werden, dass die berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise im öffentlichen Dienst geleistet wird
Wissenschaftliche Dienste	2	Alle Studiengänge	Für Tätigkeiten im Museumsdienst: Promotion	
Wissenschaftliche Dienste	1	Für die Tätigkeit als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen: Alle Studiengänge		
Allgemeine Dienste	1	Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Verwaltungsinformatik, Informatik Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem oder informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt Archivwesen		
Allgemeine Dienste	1	Für die Verwendung im Landesamt für Verfassungsschutz: Studiengang Sicherheits- und Risikomanagement (B.A.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen		Zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BremLVO im Risiko- und Sicherheitsmanagement in

Anhang 2 zu Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

				Konzernen, Organisationen oder im Bereich des öffentlichen Dienstes; davon mindestens ein Jahr bei einer Sicherheitsbehörde des Bundes oder eines Landes
Allgemeine Dienste	2	<p>Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Informatik</p> <p>Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, sozialversicherungsrechtlichem oder informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt</p> <p>Berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement - EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie</p> <p>Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen</p>		